

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 14.09.2016

TOP 1 Ë Ehrung von Mehrfachblutspendern/Innen

Der DRK-Ortsverein Hirrlingen und Umgebung organisiert und unterstützt Blutspendetermine des Blutspendedienstes Baden-Württemberg/Hessen in Hirrlingen und in Starzach-Börstingen.

Als Zeichen des besonderen Dankes und der Anerkennung verleiht das Deutsche Rote Kreuz an verdiente Mehrfachspenderinnen und -Spender Ehrenurkunde und -nadeln in verschiedenen Ehrungsstufen:

Bei den letzten 3 Spendenaktionen im vergangenen Jahr in der Gemeinde Hirrlingen wurden 317 Spender gezählt, darunter erfreulicherweise erneut 16 ErstspenderInnen.

Beim mitbetreuten Termin in Starzach-Börstingen wurden 96 Spender, darunter 10 Erstspender verzeichnet.

In diesem Jahr wurden von Bürgermeister Christoph Wild und den Herren Gerhard Fuchs und Tobias Mauch vom DRK Ortsverein Hirrlingen und Umgebung folgende Personen für unentgeltliche Spenden geehrt:

- für **10 maliges Blutspenden** mit der Blutspenderehrennadel in Gold: Katrin Medel
- für **75 maliges Blutspenden** mit der Blutspenderehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerkrantz und der eingravierten Spenderzahl 75: Stefan Lohmiller
- für **100 maliges Blutspenden** mit der Blutspenderehrennadel in Gold mit goldenem Eichenkrantz und der eingravierten Spenderzahl 100: Theo Beuter



TOP 2 Æ Einwohnerfragestunde

Es wurde nachgefragt, ob Gemeinderäte einen Immunitätsschutz genießen wie z.B. Abgeordnete.

TOP 3 Æ Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.07.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Schuppens auf dem Flst. 2706 im Gewann Loshalde wird vorsorglich zur Fristwahrung die Erteilung des Einvernehmens vorläufig verweigert, bis eine Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt und damit eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik möglich ist. Eine förmliche Beratung und Beschlussfassung ist in der nächsten öffentlichen Sitzung vorgesehen.
- Für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flst. 67 an der Kronenstraße wird die Gemeindeverwaltung zur Fristwahrung ermächtigt, der Baurechtsbehörde zu signalisieren, dass keine Bedenken bestehen. Die förmliche Erteilung des Einvernehmens wird in der nächsten öffentlichen Sitzung nachgeholt.
- Der zuletzt vereinbarte Beschäftigungsumfang der Schulsekretärin und einer Ausgabekraft in der Mensa wird um ein weiteres Schuljahr verlängert. Im Laufe des Schuljahres soll der tatsächlich erforderliche Beschäftigungsumfang für Schulsekretariat und Essensausgabe hinterfragt und konkret ermittelt werden (ggf. durch Beauftragung eines externen Dienstleisters) um darauf aufbauend evtl. eine dauerhafte Lösung herbeizuführen, wobei bezüglich der Essensausgabe immer damit gerechnet werden muss, dass sich je nach Vergabe der Essenslieferung Änderungen ergeben können.
- Dem Verkauf eines Gewerbebauplatzes an der Wagnerstraße mit rund 1900 m² abzüglich einer Fläche für eine mögliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses an einen auswärtigen Interessenten zu den üblichen Konditionen wird zugestimmt.

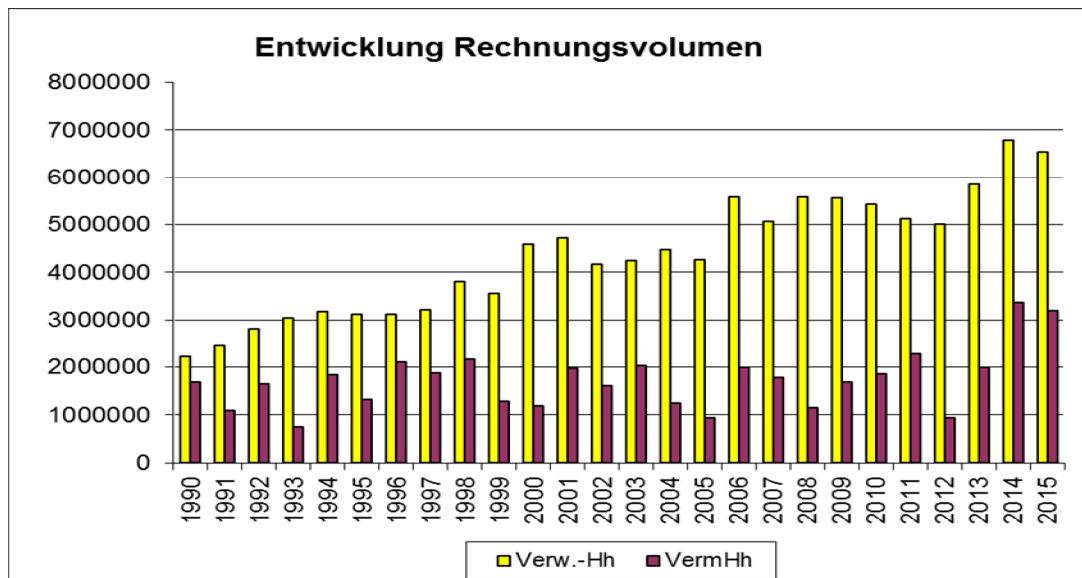
TOP 4 Æ Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Die Beratung über den Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5 Æ Feststellung der Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 9.735.641,92 " ab. Davon entfallen 6.537.915,59 " auf den Verwaltungshaushalt und 3.197.726,33 " auf den Vermögenshaushalt.

Im Haushaltsplan waren zusammen 8.453.142,00 " geplant, davon 6.466.173,00 " im Verwaltungshaushalt und 1.986.969,00 " im Vermögenshaushalt.



Zuführung vom Verwaltungshaushalt

Im Verwaltungshaushalt wurden im Jahr 2015 **Mehreinnahmen** in Höhe von rd. erzielt.

72.000 Ö

Auf der Ausgabenseite sind . vor Einbuchung der Zuführung an den Vermögenshaushalt . Mehrausgaben in Höhe von rd. entstanden.

29.000 Ö

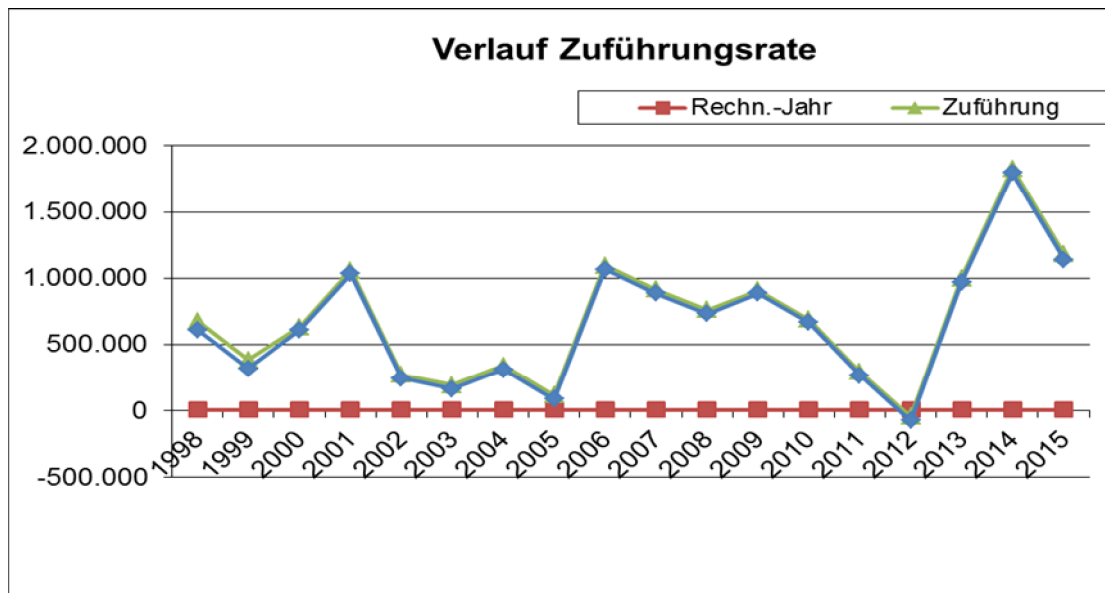
Mehreinnahmen ergaben sich insbesondere bei den Einnahmen aus Verkauf, Miete und Pachten mit rd. **33.500 Ö** und bei den Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. **65.000 Ö**

Wenigereinnahmen ergaben sich speziell bei den Gewerbesteuer mit rd. 70.000 ” .

Wenigerausgaben ergaben sich beim Kauf von Geräten mit ca. 23.000 ” , bei den Bewirtschaftungskosten unserer Gebäude iHv. **17.000 Ö** und den Geschäftsausgaben mit rd. **24.000 Ö**

Mehrausgaben hingegen ergaben sich bei im Bereich der Grundstücks.- und Gebäudeunterhaltung in Höhe von rd. **13.500 Ö** hier speziell für die Straßenunterhaltung, sowie bei den Zuweisungen und Zuweisungen mit ca. **68.000 Ö** und bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von rd. **33.500 Ö**

Im Ergebnis wurden dem Vermögenshaushalt Mittel aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von **1.179.856,17 Ö**(Plan: 1.136.969,00”) zugeführt.



Finanzausgleich und Steuern, Einkommensteueranteil und Kreisumlage

Familienleistungsausgleich, Finanzausgleichs- und Kreisumlage liegen im Rahmen der Haushaltsansätze.

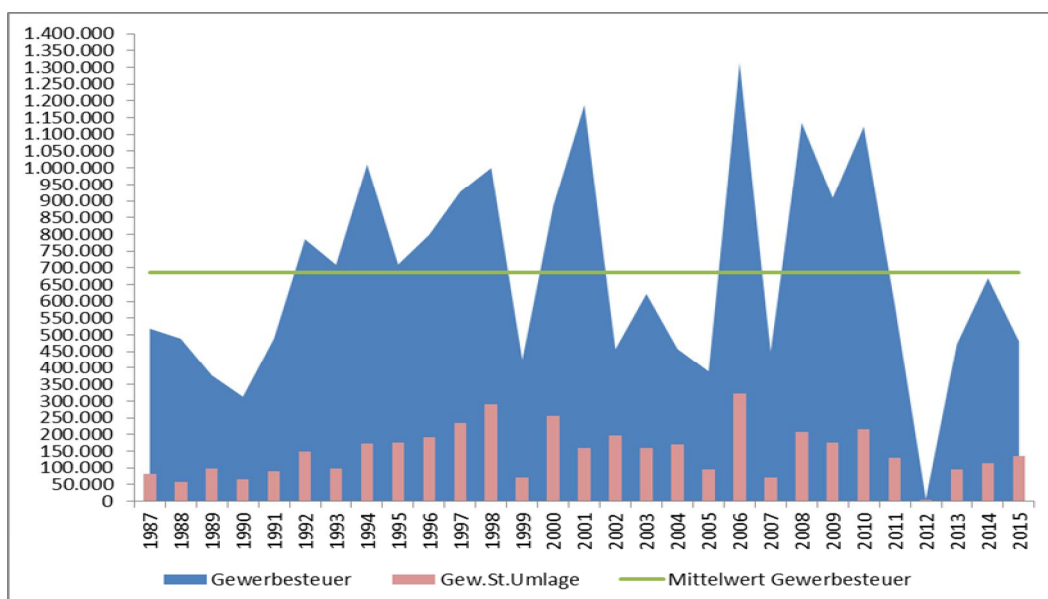
Der Anteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer fiel jeweils aufgrund der allgemein guten Konjunkturlage sogar noch etwas höher aus. Hier gab es Mehreinnahmen in Höhe von 18.000 ”.

Dasselbe gilt für die Schlüsselzuweisungen, die mit 1.350.851 ” um rd. 26.000 ” über dem Ansatz liegen.

Die Gewerbesteuer 2015 konnte jedoch den Planansatz nicht erreichen, das Anordnungssoll von 481.000 ” lag rd. 69.000 ” darunter.

Durch die Abrechnung bzw. Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage 2014 in 2015 und die Erstattung der Gewerbesteuerumlage 2015 erst in 2016, ergaben sich hier Mehrausgaben iHv. 33.500 ”.

Die Grundsteuer (A+B) bleibt mit ca. 300.000 ” stabil.



Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt mit Mehreinnahmen vor Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von insgesamt rd. **1,16 Mio. Ö** ab.

Auf der Ausgabenseite waren Mehrausgaben vor Zuführung an allg. Rücklage in Höhe von rd. **0,16 Mio. Ö** zu verzeichnen.

Die Mehreinnahmen ergeben sich im Wesentlichen durch die Grundstücksverkäufe; die Nachfrage nach Bauplätzen ist weiterhin sehr hoch. Zudem entstanden außerplanmäßige Beitragseinnahmen im Gewerbegebiet. Mehrausgaben verursachten die Baumaßnahmen und der Erwerb von Fahrzeugen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden der allgemeinen Rücklage Mittel in Höhe von **1.109.043,75 Ö** (Plan: 60.469 ") zugeführt.

Haushaltsreste im Vermögenshaushalt 2015

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.06.2016 wurden Haushaltsreste mit insgesamt 554.000 EUR ins Jahr 2016 übertragen. Die Kämmerei hat zwei weitere Haushaltsausgabereste gebildet, da in 2016 hierfür Kosten/Ausgaben anfallen werden, die bislang nicht bekannt waren.

Ausgaben Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsrest
2.0620.9350	Beschaffungen Regale für Archiv	5.000,00
2.2150.9405	Blechdachsanierung, Schule	34.000,00
2.2150.9408	Erneuerung elektr. Absicherung, Schule	10.000,00
2.3520.9350	Beschaffung Regale für Bücherei	5.000,00
2.4640.9410	Planung neuer Kindergarten	7.000,00 *)
2.4640.9880	Beschaffung Außenspielgeräte, Zuschüsse Kirchengemeinde	4.000,00 *)
2.5800.9350	Beschaffung Bewegungsgeräte, Hirschstraße	5.000,00
2.5800.9400	Baumaßnahme, Begegnungsstätte Hirschstraße	8.000,00
2.6300.9400	Neuregelung Zufahrtsituation Markt-/Hirsch-/Wilhelmstraße	30.000,00
2.6300.9410	Planung Schlossweiherplatz	6.000,00
2.6300.9501	Erschließung Straße, Bibis	52.000,00
2.6700.9501	Erschließung Straßenbeleuchtung, Gewerbegebiet	36.000,00
2.7000.9501	Erschließung Kanal, Gewerbegebiet	53.000,00
2.7920.9400	Planung und Bau barrierefreier Bushaltestellen	97.000,00
2.8150.9501	Erschließung Wasser, Gewerbegebiet	69.000,00
2.8150.9510	Erschließung Wasser, Bibis	144.000,00
Gesamtsumme:		565.000,00

Allgemeine Rücklage

Durch den positiven Verlauf des Haushaltsjahr 2015 konnte im Ergebnis der allgemeinen Rücklage Mittel in Höhe von **1.109.043,75 Ö** und somit rd. 1.05 Mio " mehr als geplant zugeführt werden.

Bestand zum 01.01.2015	1.954.842,52 "
Zuführung 2015	1.109.043,75 "
Bestand zum 31.12.2015	<u>3.063.886,27 Ö</u>

Je Hirrlinger Einwohner somit **1.018,24 Ö** (Vj. 649,02 ").

Mindestbestand der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO

Die allgemeine Rücklage muss mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre betragen.

Ausgaben 2012:	5.006.440,58 "
Ausgaben 2013:	5.845.320,81 "
Ausgaben 2014:	6.781.364,43 "
Gesamt:	17.633.125,82 " / 3 = 5.877.708,60 " * 2% = <u>117.554,17 "</u>

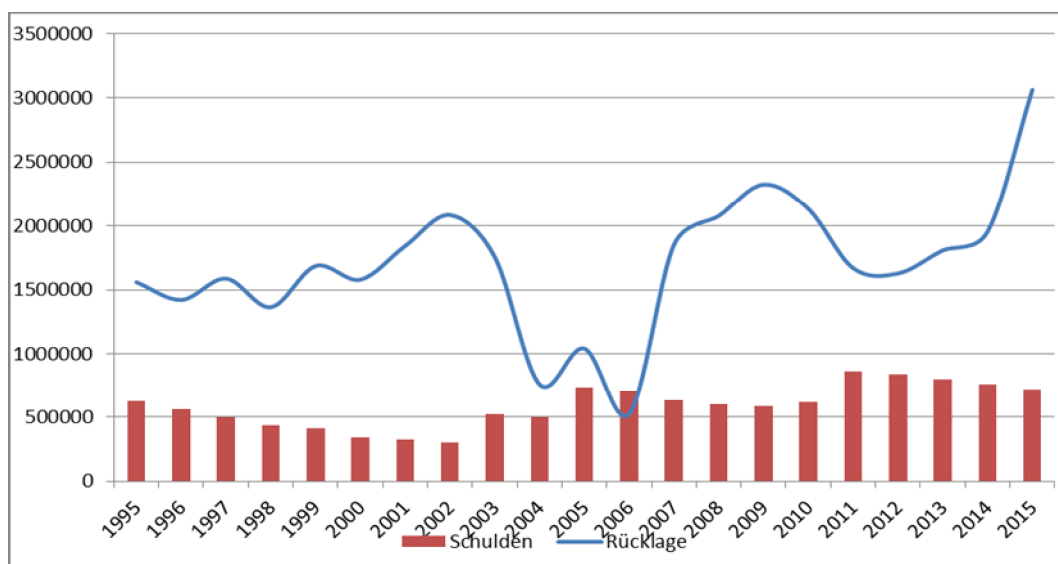
Der derzeitige Stand der allgemeinen Rücklage übersteigt deutlich die gesetzlich vorgeschriebene Höhe.

Schuldenstand

Zu Beginn des Jahres 2015 beliefen sich die Schulden auf 761.434,29 ". Diese konnten durch ordentliche Tilgungsleistungen in Höhe von 41.133,24 " auf nunmehr **720.301,05 Ö** reduziert werden.

Damit entfielen am Ende des Jahres 2015 auf jeden Hirrlinger Einwohner **239,38 Ö** (Vj. 252,80 ") an Schulden.

Der Landesdurchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung in Baden-Württemberg bei der Gemeindegrößenklasse 2.000 . 4.999 Einwohner lag zum 31.12.2014 bei 1.008,- " im Regierungsbezirk Tübingen bei 929,- " (je inkl. Eigenbetriebe).



Kassenreste

Im Verwaltungshaushalt betragen die Kasseneinnahmereste 275.369,98 " (Vorjahr 318.906 ").

Die wesentlichen Kasseneinnahmereste betreffen die Einzelpläne:

7:	88.715 "
8:	61.887 "
9:	100.086 "

In den Einzelplänen 7 und 8 wurden noch im Abschlussjahr Beträge zur Einnahme angeordnet, die erst 2016 eingenommen wurden. Konkret handelt es sich um die Abwassergebühren mit 84.000 " im Einzelplan 7, sowie die Konzessionsabgabe mit 18.000 " und die Wasserzinsabrechnung 2015 mit Restzahlungen von 43.000 " im Einzelplan 8.

Im Einzelplan 9 sind es Gewerbesteuerveranlagungen, wovon 2-3 Fälle in Kürze zur Niederschlagung anstehen.

Im Vermögenshaushalt haben wir Kasseneinnahmereste im Einzelplan 6 in Höhe von 24.000 ". Der Betrag betrifft die Stundung von Erschließungsbeiträgen an die Kirchengemeinde.

Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss 2015 ergibt eine Ist-Mehreinnahme in Höhe von **3.500.997,05 Ö** (Vorjahr: 1.103.368,80 ").

Die Gemeindekasse war im Laufe des Jahres 2015 stets liquide.

Zusammenfassung, Schlussbetrachtung und Ausblick

Der Vollzug des Haushaltplanes 2015 kann trotz der geringeren Gewerbesteuer als positiv gewertet werden. Hauptsächlich durch die Mehrzuweisung aus dem Finanzausgleich für Schule und Kindergarten konnte die Zuführung an den Vermögenshaushalt etwas besser ausfallen als geplant (+43.000"). Gleichzeitig entwickelte sich die Bauplatznachfrage weiterhin sehr positiv, wodurch der allgemeinen Rücklage in 2015 insgesamt 1.109.000 " zugeführt werden konnte. Das Haushaltsjahr 2016 verläuft bisher planmäßig.

Von Seiten der Verwaltung wurde der wesentliche Inhalt des Rechnungsabschlusses 2015 erläutert und Fragen aus der Mitte des Gremiums beantwortet.

Anschließend wurden die Haushaltsrechnung 2015 und der kassenmäßige Abschluss 2015 festgestellt und den über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben zugestimmt. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird an anderer Stelle veröffentlicht.

TOP 6 Æ Bestellung von Eheschließungs- und (Vertretungs-)Standesbeamten

In der Sitzung vom 10.05.2016 wurde Herr Bürgermeister Wild zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt. Damit sind derzeit Frau Marinic als Standesbeamtin und Herr Bürgermeister Wild als Eheschließungsstandesbeamter tätig.

In jeder Gemeinde sind Standesbeamte in ausreichender Anzahl zu bestellen. Es bedarf daher noch einer weiteren Person in der Tätigkeit eines Standesbeamten bzw. Stellvertreter des Standesbeamten (Verhinderungsvertreter).

Der Gemeinderat hat beschlossen mit sofortiger Wirkung Frau Carmen de Souza zur Standesbeamtin und Herrn Jean-Rémy Planche zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Hirrlingen zu bestellen.

Die Bestellungen sind jederzeit widerruflich und enden spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde Hirrlingen.

TOP 7 Æ Verkehrsschau am 21.07.2016

Am 21.07.2016 wurde turnusmäßig eine interne Verkehrsschau unter Beteiligung des Landratsamts Tübingen, der Verkehrspolizei und der Gemeinde durchgeführt. Über wesentliche Inhalte und Ergebnisse wurde in der Sitzung mündlich berichtet:

- Das Parken von LKWs im Gewerbegebiet im Bereich Alb-/Marienstraße ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Landratsamt Tübingen sieht keinen Handlungsbedarf, zumal sich die Problematik bei Parkverboten oder Markierung von Parkflächen in weitaus sensiblere Wohngebiete verlagern würde.

Dasselbe gilt für die Parksituation in der Kronenstraße und der Eichenstraße. Es handelt sich dabei um eine allgemeinübliche Verkehrssituation. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich oftmals die Geschwindigkeit der fahrenden Fahrzeuge erhöht, wenn an einer Stelle ein Parkverbot ausgesprochen wird.

- Eine stärkere Überwachung des einseitigen Durchfahrtsverbots in der Lehenstraße sowie die Geschwindigkeitskontrolle im Bereich Lehenstraße/Hinter dem Lehen wurde zwar angemahnt, dies kann jedoch nur im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel des Landkreises durchgeführt werden.

Nach Fertigstellung der neuen Zufahrt in das Baugebiet Bibis wird die bisherige Zufahrt von der Bietenhauser Straße in die Lehenstraße im vorderen Bereich zurückgebaut, so dass der Fahrzeugverkehr nur noch über die Einfahrt in die Straße sAm Bibis%geführt wird.

- Bezug nehmend auf Beschwerden in der Ortsmitte (Brunnenstraße/Beim Schloss/Hafenmarkt) über unangepasste Geschwindigkeiten und Forderungen nach mehr Verkehrsberuhigung hat das Landratsamt klargestellt, dass Verkehrshindernisse, wie z.B. Schwellen, Aufpflasterungen o.ä. generell aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden.

Die Besucher des Bürgerhauses und des Jugend- und Vereinshauses wurden auf den verantwortungsvollen Gebrauch der Poller bei der Bücherei hingewiesen und aufgefordert Durchfahrten auf tatsächlich erforderliche

Lieferfahrten zu den Gebäuden zu beschränken. Die Poller sind unmittelbar nach Gebrauch wieder einzusetzen.

Eine weitere Prüfung der Verkehrssituation wird zu gegebener Zeit im Rahmen der künftigen Gestaltung der Ortsmitte vorgenommen.

- Von Seiten der Schule bzw. SMV wurde ein Zebrastreifen im Bereich der Bushaltestellen in der Bietenhauser Straße angeregt. Das Landratsamt hat auf den nach den Richtlinien erforderlichen Nachweis einer bestimmten Verkehrs- und Fußgängerdichte hingewiesen. Es müsste eine umfangreiche Verkehrszählung durchgeführt werden. Angesichts der erforderlichen Verkehrsströme und der benötigten Aufstellfläche im Bereich der Zebrastreifen erscheint eine Realisierung eher unwahrscheinlich.
- Im Zuge des barrierefreien Umbaus der Bushaltestelle in der Marktstraße wurde das bisherige Durchfahrtsverbot auch auf Busse erweitert. Nachdem das Durchfahrtsverbot von Busunternehmen missachtet worden war, wurde im Rahmen der Verkehrsschau eine zusätzliche Beschilderung zur besseren Verdeutlichung beschlossen und angebracht. Nach anfänglicher Besserung der Situation wird nun offenbar wieder gegen das Durchfahrtsverbot verstoßen. Die Ahndung dieser Verstöße obliegt dem Landratsamt Tübingen.
- Für den Kreuzungsbereich Hirsch-/Markt-/Wilhelmstraße wurde bereits im Rahmen der letzten Verkehrsschau über Gestaltungsmöglichkeiten gesprochen und anschließend eine Planung mit den Fachbehörden abgestimmt. Die vorgeschlagene Verkehrsführung kann in eine Versuchsphase starten.

Im Hinblick auf Beschwerden, dass Fußgänger in der Hirschstraße die Fahrbahn nutzen müssen, weil der Straßenrand zugeparkt ist, wurde auf Beratungen in früheren Verkehrsschauen verwiesen. Aufgrund der baulichen Ausführung kann in der Hirschstraße nicht von einem Gehweg ausgegangen werden. Durch die Tempo 30-Zone und das geringe Verkehrs- bzw. Fußgängeraufkommen ist das Parken auf dem Pflasterbelag nicht zu beanstanden.

TOP 8 Ë Bausachen

a) Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage auf dem Flst. 67 an der Kronenstraße

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 BauGB danach zu beurteilen, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück ein Wohnhaus mit Satteldach und eine Doppelgarage zu erstellen. Die Gebäudehöhen der umliegenden Gebäude werden unterschritten.

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wurde erteilt.

b) Erweiterung eines landwirtschaftlichen Schuppens auf dem Flst. 2706 im Gewann Loshalde

Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück im Außenbereich den vorhandenen landwirtschaftlichen Schuppen durch verschiedene Anbauten zu erweitern und dort künftig Hochlandrinder zu halten.

Nach Westen ist ein Anbau vorgesehen. Außerdem wird ein Unterstand als Anbau an den bestehenden Schuppen mit Überdachung geplant. Es ist eine Holzkonstruktion mit rotem Trapezblech vorgesehen.

Die Zufahrt und die Hoffläche sollen nicht befestigt werden, die Entwässerung soll über das eigene Grundstück (Versickerung erfolgen).

Die Gemeinde hatte im Vorfeld zu verschiedenen Punkten Fragen aufgeworfen, die von den Fachbehörden zwischenzeitlich beantwortet wurden. Der Gemeinderat wurde über den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen und Forderungen der Fachbehörden informiert.

Demnach ist u.a. der bestehende Schuppen nicht ausreichend um den Maschinenbestand und das Heu für den landwirtschaftlichen Betrieb unterzubringen. Die Dimensionierung der Erweiterung ist für die Betriebsgröße und den Maschinenbestand erforderlich. Das Bauvorhaben dient dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Voraussetzungen für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Nebenerwerbslandwirt werden durch weitere Flächenbewirtschaftung erfüllt. Die Nanduhaltung auf dem Flst. 2211 im Gewann Schafbaum ist davon getrennt zu behandeln und ist im Außenbereich nicht privilegiert zulässig.

Bezüglich des Erschließungszustandes des Grasweges wurde angeführt, dass diese bezogen auf die vorgesehene Nutzung und die konkreten Umstände noch als ausreichend erachtet werden kann.

Aufbauend auf den Stellungnahmen der Fachbehörden hat der Gemeinderat beschlossen, mit dem Bauherrn zunächst eine privatrechtliche Vereinbarung bezüglich der Erschließungssituation abzuschließen und darauf aufbauend das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Für die Nanduhaltung auf dem Flst. 2211 wird eine Verlängerung der gewährten Duldung ausgesprochen. Hierzu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit befristeter Duldung auf ca. 3 Jahre abzuschließen.

c) Klärung des Stellplatznachweises für die Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken und die Einrichtung einer physiotherapeutischen Praxis im Obergeschoss auf dem Flst. 81/2 an der Marktstraße

Das Geschäftsgebäude auf dem Grundstück an der Markt-/Hirschstraße soll im Ober- und Dachgeschoss ausgebaut werden. Im Obergeschoss soll eine physiotherapeutische Praxis eingerichtet werden, im Dachgeschoss ein Ausbau mit 4 Wohnungen erfolgen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Ein Bauvorhaben wäre somit nach § 34 BauGB danach zu beurteilen, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Im Rahmen einer Bauvoranfrage soll zunächst die Stellplatzfrage geklärt werden. Dabei ist zu klären, ob die Stellplatzermittlung zutreffend ist, d.h. festzulegen, wie viele Stellplätze für das Grundstück dem Grunde nach erforderlich sind und darauf aufbauend zu prüfen, ob Anspruch auf eine Ausnahmeregelung besteht, wonach bei Wohnungen keine Stellplätze nachgewiesen werden müssen, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich ist. Für gewerbliche Nutzungen ist eine solche Abweichung nicht möglich.

Im Rahmen der Prüfung und Aktensichtung sind weitere Fragen aufgeworfen worden, die zunächst zu klären sind, bevor eine abschließende Beratung zur konkreten Bauvoranfrage möglich ist.

Außerdem sind im Rahmen der Nachbarbeteiligung Einwendungen eines Angrenzers bezüglich der allgemeinen Park- und Zufahrtssituation und Aufstellfläche für Mülltonnen eingegangen, die von Seiten der Baurechtsbehörde ebenfalls noch in die Prüfung einzubeziehen sind.

Der Gemeinderat hat beschlossen das Einvernehmen vorsorglich bis zur Klärung der offenen Fragen zu verweigern.

d) Neubau Lager- und Gartenhaus mit überdachtem Freisitz auf dem Flst. 1253 an der Kirchstraße

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 BauGB danach zu beurteilen, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Der Bauherr beabsichtigt im Südwesten seines Grundstücks ein Lager- und Gartenhaus mit überdachtem Freisitz in Holzständerkonstruktion zu erstellen. Ein entsprechender Bauantrag wurde bereits im Jahr 2015 eingereicht, in der Zwischenzeit aber zurückgezogen und in überarbeiteter Version erneut eingereicht.

Das geplante Lager- und Gartenhaus und der Freisitz wurden in den Maßen reduziert. Insgesamt weisen die baulichen Anlagen einen Rauminhalt von 113 m³ auf und zählen damit nicht zu den verfahrensfreien Vorhaben.

Die Dachform und die Dachneigung wurden ebenfalls verändert. Anstelle eines gegenseitig versetzten Pultdaches mit 20° Dachneigung ist nun für das Lager- und Gartenhaus ein Satteldach mit 7,32° Dachneigung vorgesehen und für den Freisitz ein Pultdach mit 7,32° Dachneigung. Das Regenwasser soll weiterhin auf der Gartenfläche versickert werden.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

e) Neubau Einfamilienwohnhaus mit Tiefgarage auf dem Flst. 5624 an der Talstraße

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Bibis“. Das Bauvorhaben ist somit nach § 30 BauGB zu behandeln.

Auf dem Baugrundstück soll ein Wohnhaus mit integrierter Doppelgarage erstellt werden. Dabei sind folgende Besonderheiten festzustellen:

- Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Gebäude parallel oder rechtwinklig zu einer an die öffentlichen Verkehrsflächen grenzenden Grundstücksseite zu errichten. In diesem Fall erfolgt eine Orientierung nicht am Verlauf der Talstraße, sondern am Baufenster. In anderen Fällen in der Talstraße wurde bereits ähnlich verfahren.
- Die überbaubare Fläche wird im Norden mit dem Dachvorsprung um 0,50 m überschritten. In anderen Fällen wurde einer solchen Überschreitung bereits zugestimmt.
- Für das Baugrundstück ist im Bebauungsplan eine Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) von 421,88 m vorgesehen, die als Höhenbezugspunkt für Trauf- und Firsthöhe gilt. Die im Bebauungsplan festgesetzte EFH wurde unter Berücksichtigung des Straßenniveaus festgelegt. Allerdings liegt das Grundstück höher als die Straße, so dass die festgesetzte EFH auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht ausführbar ist. Stattdessen wird mit einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 422,63 m geplant (d.h. + 0,75 m) und somit in etwa auf Niveau der Nachbargrundstücke. Ein Vergleich zu den Erdgeschossfußbodenhöhen der bereits bebauten Grundstücke in der Umgebung wurde in der Sitzung dargestellt.
- Die im Bebauungsplan festgesetzte EFH dient u.a. zur Bemessung der Traufhöhe, die für das Grundstück auf 4,5 m, d.h. 426,38 m festgesetzt ist. Das geplante Gebäude wird mit einer Traufhöhe von 6,25 m geplant, d.h. sie liegt bei 428,13 m und damit um 1,75 m über der laut Bebauungsplan vorgesehenen EFH. Die maximal zulässige Firsthöhe wird jedoch eingehalten. Die Überschreitung wird damit begründet, dass die festgesetzte Traufhöhe auf Grund der geplanten EFH und der geplanten Kniestockfenster mit Rollladenkästen nicht ausführbar ist.
Es wurde darauf hingewiesen, dass die Traufhöhenfestsetzung keine nachbarschützende Wirkung entfaltet.
- Es wird ein Satteldach mit einer Dachneigung von 24,5° geplant. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind für Satteldächer Dachneigungen von 30-40° bzw. nach der 4. Änderung ab 28° vorgesehen. Andererseits würde bei Einhaltung der festgesetzten Dachneigung die Firsthöhe nicht mehr eingehalten.
- Im Westen und Süden wird um das Gebäude herum eine Terrasse geplant, die im Westen ebenfalls mit einer Dachneigung von 24,5° überdacht wird.
- Es ist eine Zisterne mit 7,5 m³ Gesamtvolumen, davon 5,0 m³ Rückhaltevolumen geplant. Unter Berücksichtigung der Dachfläche der überdachten Terrasse würde sich vmtl. ein Mindestrückhaltevolumen von 6 m³ ergeben. Dies ist noch zu klären.

Die Nachbarbeteiligung wird durchgeführt, sobald die Vollständigkeitsbescheinigung des Landratsamts Tübingen vorliegt.

Der Gemeinderat hat beschlossen das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen und den erforderlichen Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen vom Bebauungsplan zuzustimmen.

f) Nutzungsänderung Praxis (Einheit Nr. 22) in Wohnung auf den Flsten. 78/1 und 78/2 an der Marktstraße

Im bestehenden Geschäftsgebäude an der Marktstraße werden bisher im Dachgeschoss zwei Nutzungseinheiten als Gewerbeflächen genutzt, die ursprünglich als Wohnungen vorgesehen waren.

Im Rahmen einer Nutzungsänderung wurden die Wohnflächen im Jahr 2008 u.a. zu Behandlungsräumen für eine Ergotherapie-Praxis umgewidmet.

Nun soll diese Einheit nicht mehr als Ergotherapie-Praxis sondern wie ursprünglich geplant als Wohnung genutzt und vermietet werden. Hierzu bedarf es einer erneuten Nutzungsänderung.

Nach Angaben des Planverfassers sind für die bisherige Praxisnutzung bisher 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück zugewiesen worden, die nun auf die Wohnung übertragen werden.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

TOP 9 Æ Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme folgender Spenden genehmigt:

- Geldspende i.H.v. 50 " von Wolfgang Kessler, Grabmale für die Kinderspielwoche
- Geldspende i.H.v. 50 " von Ströbele Stuckateurbetrieb für die Kinderspielwoche

Für den Schulplaner der Gemeinschaftsschule wurde die Annahme folgender Geldspenden genehmigt:

- 50 " von Tobias Barwig
- 75 " von Wolfgang Beuter, Sanitär-Heizung
- 100 " von Jochen Maier
- 50 " von PSS Pfeiffer Sicherheitssysteme GmbH
- 50 " von Metzgerei Beuter
- 100 " Himmel Trocknungstechnik
- 50 " von Ströbele Stuckateurbetrieb
- 500 " von Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg

Bürgermeister Wild hat den Spendern den Dank der Gemeinde ausgesprochen.

TOP 10 Æ Anfragen und Verschiedenes

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurde ein Sachstandsbericht zur Dachsanierung am Schulgebäude gegeben. Die Ausführung wurde größtenteils in den Sommerferien erledigt, kleine Restarbeiten stehen noch aus. Der Kostenrahmen wird eingehalten.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde den Mitarbeitern der Kinderspielwoche und des Sommerferienprogrammes Dank für den ehrenamtlichen Einsatz während der Ferien ausgesprochen.

Ferner wurde auf neue Mülleimer für Bushaltestellen, ein Friedhofstor, der Straßenbeleuchtung in der Starzelstraße, dem Spielplatz Geinbach, den Straßenschäden in der Rammertstraße sowie dem Brunnen an der Eichenberghalle eingegangen.

Abschließend wurde festgestellt, dass die Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet und auch im Baugebiet Bibis erfreulicherweise zügig abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch nachgefragt, ob im Baugebiet Bibis nun auch das geplante Durchfahrtsverbot in der Silcherstraße realisiert wird.

Es wurde darauf hingewiesen, dass hierzu eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen ist.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.